This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Gedächtnisrede auf Heinrich Dernburg gehalten bei einer ...

Emil Seckel, Heinrich Dernburg

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

86 Germany

Digitized by Google

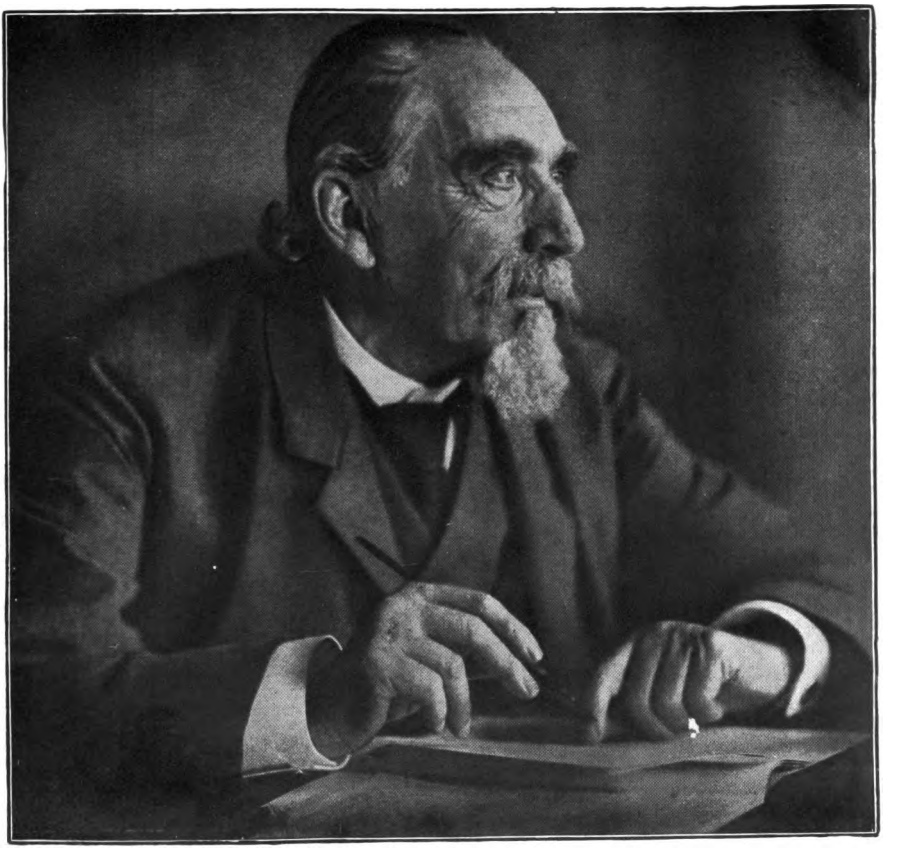

Digitized by Google

Gedächtnisrede

auf

Heinrich Dernburg

gehalten bei einer von der
Berliner freien Studentenschaft veranstalteten Gedenkfeier

am 7. Dezember 1907

von

Dr. Emil Seckel
ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Mit einem Bildnis

Halle a. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

909
DER/S

Digitized by Google

FOR TX
S

MAY 10 1927

BK 2004

Digitized by Google

Hochgeehrte Damen und Herren!
Hochverehrte Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Wir sind vereinigt, um Heinrich Dernburgs, den der Tod vor vierzehn Tagen abgerufen hat[1], zu gedenken in Dankbarkeit für das, was er uns in überreichem Maße gegeben, in Bewunderung der außerordentlichen Verdienste, die sich der große Jurist um unsere Wissenschaft und deren Lehre erworben hat.

Eine Gedenkfeier für einen abgeschiedenen Berliner Professor — etwas Außergewöhnliches in den Annalen des Berliner akademischen Lebens; eine Gedenkfeier, zu der den Anstoß nicht die liebe Gewohnheit, nicht ein Wunsch von oben oder außen, sondern die spontane Bewegung unserer Studentenschaft gegeben hat! Kommilitonen, es ist Ihr innerer Herzenswunsch, Ihrem treuen Lehrer und Führer einen Abschiedsgruß dankerfüllten Gedenkens in das kaum geschlossene Grab nachzurufen. In feierlicher Stunde wollen Sie sich den Lebensgang des Mannes vergegenwärtigen, der in ungebrochener Dozentenfreudigkeit noch im letzten Sommersemester, seinem 68. Berliner Semester, Ihnen vom Katheder sein Bestes gab; Sie wollen noch einmal von den Großtaten hören, die einem Fürsten im Reiche des Geistes zu vollbringen vergönnt war.

I.

Heinrich Dernburg ist am 3. März 1829 in Mainz geboren[2]. Sein Vater, Jakob Dernburg[3], war einer der geachtetsten Anwälte in der alten Bischofsstadt am Rheine, der später zum ordentlichen Professor in Gießen, schließlich zum Oberappellations- und Kassationsgerichtsrat in Darmstadt aufstieg[4]. Sein Sohn Heinrich Dernburg wuchs im Hessenvolke auf, dessen lebhafter Geist, bewegliche Phantasie, praktischer Sinn und heitere, humane Lebensauffassung sich so manchem seiner bedeutenden Söhne mitgeteilt hat. An der Landesuniversität Gießen studierte unser Dernburg blutjung (1847—1850) die Rechte; ob einer

Digitized by Google

seiner Gießener Lehrer größeren Einfluß auf ihn gewann, ist nicht bekannt geworden. Erst 21jährig, holte er sich den Doktorhut in Gießen[5] mit einer Dissertation rechtsgeschichtlichen Inhalts: Über die emptio bonorum — 1850 ist die erste Jahreszahl, die auf den Titelblättern seiner Schriften steht, 1907 die letzte. Der junge Doktor setzte seine Studien in Berlin fort, wo damals am juristischen Himmel der große Stern von Friedrich Ludwig Keller glänzte. Nun folgte im Leben Dernburgs ein agrarisches Zwischenspiel: aus Gesundheitsrücksichten[6] wurde er Landwirt in Jugenheim an der Bergstraße, wie er selbst in einer autobiographischen Skizze angibt[7]. Doch kann die wissenschaftliche Arbeit nicht lange geruht haben: schon Ende 1851 finden wir Dernburg in Heidelberg als Privatdozenten wieder, wo er sich unter Vangerows Ägide auf Grund der Schrift: Über das Verhältnis der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen[8] habilitiert hatte[9]. Der 23jährige Lehrer mag manchmal für einen Studenten gehalten worden sein.

Sein Privatdozententum währte nur drei Jahre, während z. B. Windscheid sieben Jahre auf die Professur warten mußte. Am 18. August 1854 zum Extraordinarius in Zürich als Nachfolger Mommsens ernannt, trat Dernburg im Wintersemester 1854/55 seine erste Professur des römischen Rechts an. Zwanzig Jahre nach seinem Scheiden von Zürich hat er es öffentlich[10] gepriesen, daß ihm das Vertrauen der Züricher Behörden das seltene Glück gewährte, in seinem 25. Lebensjahr eine wichtige, selbständige, verantwortungsvolle Lebensstellung zu bekleiden und in einen edeln, seiner Neigung voll entsprechenden Wirkungskreis bereits in jugendlichem Alter einzutreten, sich hier nicht nur als Lehrer und Forscher weiterzubilden, sondern auch wertvolle Einblicke in das praktische Recht der bewegten Handelsstadt zu gewinnen. In jedem Sinne sei der Züricher Aufenthalt bestimmend für sein späteres Wirken geworden. Hier habe sich ihm die Überzeugung gekräftigt, daß die Rechtstheorie nicht bloß um ihrer selbst willen da ist, daß sie vor allem dem Rechtsleben bestimmt ist. Er habe es dem praktischen Schweizervolke abzulernen versucht, wie es das bei ihm niemals geltende römische Recht als geschriebene Vernunft frei und geschickt zu verwerten wußte.

Schon nach einem Semester war der 25jährige Dernburg zum ordentlichen Professor in Zürich aufgerückt. Sein Wirken an der Züricher Hochschule dauerte acht Jahre. Für das Sommersemester 1862 wurde Dernburg zum Ordinarius des römischen Rechts in Halle ernannt.

Digitized by Google

wo er elf Jahre blieb; 1866 entsandte ihn die Universität als ihren Vertreter in das preußische Herrenhaus.

Auf der Höhe des Lebens, als er 44 Jahre alt geworden war, erstieg Dernburg die höchste Staffel der deutschen akademischen Laufbahn: 1873 folgte er einem Rufe nach Berlin, um in Rudorffs Professur des römischen Rechts einzutreten. Sein König berief ihn gleichzeitig aus allerhöchstem Vertrauen ins Herrenhaus. In der Reichshauptstadt hat Dernburg 34 Jahre ohne Unterbrechung als Lehrer gewirkt, als Romanist zuerst neben Bruns, seit Anfang der 80er Jahre neben Pernice und Eck. Nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ging Dernburg zur Lehre des bürgerlichen Rechts über. Außerdem hat er die Disziplin des preußischen Privatrechts neben Hinschius, sowie das materielle Konkursrecht vertreten.

Dernburg ist in Studentenkreisen im besten Sinne des Wortes populär gewesen. Seine Popularität verdankt er wohl noch mehr dem geschriebenen als dem gesprochenen Wort. Durch seine theoretischen und praktischen Vorlesungen war Dernburg ein praeceptor Berolinensis, durch seine Bücher war er iuris praeceptor Germaniae. Den Lehrerfolg in Berlin mußte er mit so hervorragenden Konkurrenten wie Bruns, Eck und Pernice teilen. Über seine Lehrmethode hat sich, wer ihn, wie ich, niemals gehört hat, des eigenen Urteils zu enthalten. Des treffenden und packenden Wortes war Dernburg in seinem ruhigen Vortrage sehr wohl mächtig, wenn ihm schon die Gabe des äußerlich glänzenden, die Hörer in seinen Gedankenkreis bannenden Redners versagt war. Die große Zahl der Vorlesungs- und Praktikumsteilnehmer, deren er sich bis in das höchste Alter erfreute, sind Zeugen und dankbare Verkünder seines Lehrerruhms.

Schule im wissenschaftlichen Sinne des Wortes hat Dernburg kaum gemacht. Mit dem meisten Rechte noch kann man eine Anzahl russischer Romanisten als seine Schüler bezeichnen, mit denen er als Mitleiter des kaiserlich russischen romanistischen Seminars (das um 1890, allerdings kaum fünf Jahre, zu Berlin blühte) in nähere persönliche Berührung kam. Der Dank der russischen gelehrten Kreise kam zum Ausdruck in Dernburgs Ernennung zum Ehrenmitgliede der Universitäten Moskau, St. Petersburg, Kiew und Jurjef (Dorpat). Die Bücher seines Schülers Petrazycki — um nur einen zu nennen — hat Dernburg sehr hoch, vielleicht zu hoch eingeschätzt.

Digitized by Google

II.

Seinen Weltruhm verdankt Dernburg seinen Schriften, namentlich seinen romanistischen Arbeiten.

Dernburg war Romanist, aber keineswegs bloß Romanist. Iherings geflügeltes Wort: Durch das römische Recht über das römische Recht hinaus[11] — Dernburg hat es in seinem literarischen Schaffen wahr gemacht. Sein schriftstellerisches Wirken ist drei Rechtsgebieten zugute gekommen, dem römischen, dem preußischen und dem neuen bürgerlichen Recht.

1. Als Dernburg mit seiner Forschung zu wirken begann, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, war die Richtung der historischen Schule zu fast unbestrittener Alleinherrschaft gelangt. Ihr glorreiches Haupt, Friedrich Carl von Savigny, stand im 70. Lebensjahr; im Jahre 1849 hatte er sein System des römischen Rechts vollendet, 1851 hatte er den letzten Federstrich an der zweiten Auflage seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter getan, und in demselben Jahre setzte er mit freilich schon ermüdender Hand den Griffel an den ersten Band seines Obligationenrechts. Keller, Wächter, Bethmann-Hollweg standen etwa 50jährig im Zenith ihrer Kraft. Brinz, Windscheid, Bruns, Ihering hatten mit ihrem Wirken eingesetzt, an Lebensalter Dernburg etwa ein Jahrzehnt voraus. Windscheid hatte 1850 sein romanistisches Erstlingswerk: Die Voraussetzung, Savigny dargebracht als dem großen Erneuerer der Rechtswissenschaft; Ihering hatte 1852 den ersten Band seines Geistes des römischen Rechts gewidmet dem Andenken des großen Meisters Georg Friedrich Puchta. Als Ihering dieses Buch veröffentlichte, erschien er nach Dernburgs eigenem Zeugnis[12] den jüngeren Wissenschaftsgenossen als ein Prometheus, berufen göttliches Feuer herniederzubringen.

Das Jahr 1848 war an der historischen Schule nicht spurlos vorübergegangen. Das quietistische Wohlgefallen an dem Werden und Wachsen des Rechts, die liebevolle, bei den kleinern Geistern in Quisquilien sich verlierende Vertiefung in historische Einzelheiten um ihrer selbst willen, jene verhängnisvolle Zurückromanisierung des gemeinen römischen Rechts durch Reinigung von den sogenannten Irrtümern der Neueren, d. h. von den wertvollsten Errungenschaften des Usus modernus — all diese Eigentümlichkeiten der historischen Schule der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wichen einer energischeren und realistischeren, praktischen Auffassung. An Stelle des zivilistischen Mumien-

Digitized by Google

kultus (wie Ihering spottete) sollte die Pflege des lebendigen Rechts, an Stelle der bloß rezeptiven eine produktive Jurisprudenz[13] treten.[14] Die Grundwahrheiten der historischen Schule wollte man darum nicht aufgeben. — Dernburg nahm zu den Prinzipienfragen eine leidenschaftslos vermittelnde Stellung ein.[15] Es handle sich bei der naturrechtlichen und historischen Schule um zwei Richtungen, die sich notwendig ergänzen müssen. Der feste Grund des Rechts sei seine Geschichte. Aber inmitten der Wandlung aller menschlichen Dinge bedürfe auch das Recht stetiger Weiterbildung. Nie können und sollen wir von dem Gegebenen absehen, aber wir dürfen uns auch nicht der Freiheit begeben, das Überlieferte nach den Anforderungen unserer Vernunft weiterzubilden.

Der aufstrebende Dernburg schloß sich zunächst der neuern Richtung der historischen Schule an. Alle Arbeiten seiner ersten schriftstellerischen Periode — 1850 bis etwa 1870 — haben romanistische Stoffe zum Gegenstand und alle zeugen vom „feinsten geschichtlichen und dogmatischen Verständnis des römisch-gemeinen Rechts".[16] Seine Dissertation ist dem römischen Konkursrecht entnommen, seine Habilitationsschrift[17] dem römischen Erbrecht. Seine erste größere Monographie (1854) behandelt die Geschichte und Theorie der Kompensation.[18] Mit sicherem historischem Blick hat Dernburg erstmals den römischen bonae fidei iudicia die richtige Stelle im Laufe des Entwicklungsgangs angewiesen: sie stehen an Alter den stricta iudicia nicht gleich; auf das ältere System der zivilen und prätorischen Strafklagen und auf das strengrechtliche Stipulationensystem folgen sie als eine Bildung des freieren, elastischeren, den vollen Gehalt der Lebensverhältnisse ausschöpfenden Rechts. Die Dogmatik beschränkt sich schon in der ersten Auflage von Dernburgs Kompensation[19] nicht darauf, eine Systematik des quellenmäßigen Aufrechnungsrechts zu geben; Dernburg wandte die römischen Prinzipien auf die der neuern Zeit angehörenden Rechtsverhältnisse an, indem er sein dogmatisches Denken durch die deutsche Praxis älterer und neuerer Zeit befruchtete, auch die durch ihren bon sens, ihr gesundes praktisches Empfinden berühmte französische Rechtsprechung heranzog. Hier — und darauf scheint Dernburg als erster hingewiesen zu haben — liege überhaupt eine Menge des trefflichsten Materials angehäuft, welches von der beständigen Fortbildung des Rechts und von den Bedürfnissen des heutigen Lebens Zeugnis gebe, dessen Bewältigung und Unterordnung unter allgemeine Prinzipien eine der wichtigsten Aufgaben der heutigen Jurisprudenz sei.

Digitized by Google

In seiner zweiten großen Monographie, dem zweibändigen Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts, 1860 und 1864, hat sich Dernburg einen rein romanistischen Stoff gewählt und ihn ohne Rechtsvergleichung in rein romanistischer Weise behandelt. Es könnte auf den ersten Blick auffallen, daß ein so praktischer Kopf wie Dernburg mindestens sechs Jahre seines Lebens an eine so wenig praktische Materie gesetzt hat. Das römische Pfandrecht war doch mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit das in Deutschland geltende gemeine Pfandrecht.

Allerdings ist das römische Pfandrecht als gemeines Recht rezipiert worden. Es stand aber zum einheimischen Recht im schroffsten Gegensatze mit seiner Gleichstellung von Mobilien und Immobilien, mit seiner Heimlichkeit, da es weder Besitz noch Buchkundigkeit forderte, mit seiner Fülle von gesetzlichen Hypotheken, mit seiner dem deutschen Spezialitätsprinzip widersprechenden Generalhypothek, mit seinem Rangsystem, das zwar auf der Priorität beruhte, aber durch zahlreiche Pfandprivilegien den Segen des Altersvorzugs verderbte. In der Rezeption des für die Verhältnisse des römischen Kreditverkehrs ausgezeichnet passenden römischen Pfandrechts lag einer der vielen Fehler und Rückschritte, die das Konto der Rezeptionszeit belasten. Die Zeit nach der Rezeption hat an der Ausscheidung des Fremdkörpers gearbeitet: das deutsche Recht, von dem zunächst nur kümmerliche Trümmerstücke in den Bau des römischen Pfandrechts eingefügt wurden, hatte sich genügende Lebenskraft gewahrt, um im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts, mit Hilfe der Gesetzgebung, das römische Recht aus der praktischen Geltung zu verdrängen, wennschon die überlegene Technik des römischen Rechts auch hier ihre Spuren zurückließ und obgleich z. B. der streng akzessorische Charakter des Mobiliarpfandes aus dem römischen Recht beibehalten wurde.[20]

Die Frage, ob es sich trotz der geringen praktischen Bedeutung des römischen Pfandrechts noch lohne, ihm eine ausführliche Bearbeitung zu widmen, hat Dernburg bejaht, zum Glücke der Wissenschaft. Wie ihm Windscheid[21] bezeugt, ist sein römisches Pfandrecht bis auf den heutigen Tag die neueste und beste Darstellung des Gegenstandes. Worin Dernburg[22] die fortdauernde Bedeutung gerade des römischen Pfandrechts sah, das war seine technische Vollendung, seine vorbildliche innere juristisch-technische Konstruktion. Über die Methode seiner Bearbeitung des römischen Pfandrechts hat sich Dernburg selbst[23] in treffen-

Digitized by Google

der Weise ausgesprochen. Die mittelalterlichen Praktiker und der Usus modernus haben ein umfangreiches und inhaltschweres Material gesammelt, indem sie den nächsten Bedürfnissen des Lebens zu dienen suchten. Fehlte den Postglossatoren und ihren deutschen Nachfolgern der Sinn für ein tieferes Eindringen in die Quellen, für die geschichtliche Entwickelung des Rechts, so sei doch ihr praktischer Takt, ihr gemäßigter Sinn von unschätzbarem Wert für Leben und Praxis. Die historische Schule führte zu den Quellen zurück, sie weckte Kritik und Selbständigkeit. Freilich vernachlässigte „man" nicht selten über den historischen Problemen die nächsten Aufgaben unsrer Wissenschaft; es erhielt in den Händen „mancher" die Jurisprudenz, die doch vor allem für das Leben und seine Bedürfnisse bestimmt ist, das Aussehen einer Sammlung von Antiquitäten, höchstens geschickt, um als Material für einen akademischen Vortrag zu dienen. Unser Ziel, sagt Dernburg, muß es sein, die Einseitigkeiten beider Richtungen zu vermeiden, beider Vorzüge uns anzueignen — im Geiste von Savignys System des römischen Rechts.

Als einen besonderen, heute meist nicht genügend gewürdigten Vorzug von Dernburgs Pfandrecht betrachte ich die Ansätze einer Geschichte des gemeinen Rechts, die sich überall zerstreut in seinem Buche finden. Es ist eine Freude zu sehen, wie er Bartolus und die Bartolisten fortlaufend heranzieht, und mit Überraschung sieht man, wie er, als einer der ersten vor Gierke und nicht geblendet durch Savignys Autorität und sein verständnisloses Absprechen über die spätmittelalterlichen Italiener, die schätzbaren Resultate preist, die durch die Postglossatoren gewonnen worden sind.[24]

2. In der zweiten Periode seines Schaffens — etwa 1870 bis 1895 — ist Dernburgs Liebe geteilt zwischen dem römischen und dem preußischen Recht. Auf preußischen Boden trat Dernburg schon mit seiner Berufung nach Halle 1862. Es konnte auf die Dauer nicht ausbleiben, daß eine Wirklichkeitsnatur wie Dernburg angezogen wurde von dem in seiner Umgebung, im Staate der von ihm mit Begeisterung verehrten Hohenzollern[25] praktisch geltenden Rechte: Dernburg wandte sich dem preußischen Allgemeinen Landrecht zu.

Schon in der zweiten Auflage seiner Kompensation, die 1868 vierzehn Jahre nach der ersten erschien, bestand einer der bezeichnendsten Fortschritte in der Einarbeitung der preußischen Jurisprudenz sowie des neuen Handelsgesetzbuchs. Sein späterer Kollege Eck[26] begrüßte mit Genugtuung die eingehende Berücksichtigung des geltenden Rechts, wodurch

Digitized by Google

sich das Buch geradezu als eine neue wertvolle Erscheinung in der juristischen Literatur darstelle.

In Berlin vollendete Dernburg (1875—1880) sein schon in Halle (1871) begonnenes Lehrbuch des preußischen Privatrechts, drei Bände[27], ein Werk, das unter allen Schriften Dernburgs vielleicht den höchsten Rang einnimmt. Bis 1897 erlebten die Bände I und II fünf, der letzte Band vier Auflagen.[28] Seit der zweiten Auflage umfaßte das Lehrbuch auch die Privatrechtsnormen des Reichs.

Das Allgemeine Landrecht mußte bekanntlich ein halbes Jahrhundert lang auf eine wissenschaftliche Bearbeitung warten. Sieht man von Savignys ungedrucktem Kollegheft[29] ab, so schuf erst das juristische Genie eines Koch 1845 eine Darstellung des preußischen Privatrechts, die durch Heranziehung des gemeinen römischen Rechts, wenigstens wie es zur Zeit der Redaktion des Landrechts galt, dem preußischen Partikularrechte den Geist der Wissenschaftlichkeit einhauchte. In den Jahren 1865—1873 erschien das Preußische Privatrecht von Förster, das es, zuletzt von Eccius bearbeitet, auf sieben Auflagen brachte (1896/97). Förster machte den ersten Versuch, das preußische Recht vom heutigen Standpunkt der gemeinrechtlichen Wissenschaft aus zu erörtern. Neben Förster-Eccius trat Dernburgs Konkurrenzwerk. Beide Bücher haben nebeneinander den Markt behauptet, Förster-Eccius durch die treue Hingabe an das Detail, Dernburg durch das bessere System, durch den genialen praktischen Blick und durch die erstmalige tiefere wissenschaftliche Erfassung im Geiste des freier und besser erkannten gemeinen Rechts. In der gegenseitigen Polemik haben sich die beiden Konkurrenten nicht immer sanft behandelt, was nicht hinderte, daß an Dernburgs 50jährigem Professorenjubiläum 1904 Dernburg und Eccius in Frieden und Freundschaft die Festtafel teilten. Eccius hat gleichzeitig sich und Dernburg das Urteil gesprochen, wenn er, ohne Dernburg zu nennen, über ihn sagt[30]: „Daß das Gesetz ein entwickelungsfähiger Organismus sei, der den Beruf in sich trage, sich nach den Bedürfnissen des Lebens umzugestalten, ist zu leugnen und zu bekämpfen, und wo die wissenschaftliche Erörterung hiervon ausgeht, führt sie irre, falls sie über unbestimmte wohlklingende Phrasen hinaus wirkliche Rechtssätze zu bieten versucht." — Der dieses Urteil schrieb, hatte keine Vorstellung von den in der Rechtsentwickelung wirkenden Kräften: was hat nicht die französische Wissenschaft und Praxis in hundert Jahren aus dem Code civil gemacht! Der schöpferische Genius von Dernburg konnte

Digitized by Google

sich auf Reproduktion nicht beschränken; er nahm für die Wissenschaft das gute Recht in Anspruch, bei der Entwickelung des Gewohnheitsrechts der Praxis hilfreich zur Seite zu stehen und von sich aus die Anregung zur Entwickelung von Gewohnheitsrecht zu geben.

Aus dem Landrecht, — diesem schwerfälligen Naturrechtsprodukt, das aber wie alles Naturrecht des 18. Jahrhunderts so viel echtes deutsches Recht in sich barg, — wußte Dernburg, obgleich Nichtgermanist[31], die deutschrechtlichen Elemente mit vollem Verständnis herauszuschälen und sie mit derselben Kunst wie die romanistischen zu gestalten. Die Vielseitigkeit des Dernburgschen Geistes hat niemals Halt gemacht an den verständnislosen Schranken, die zwischen Romanisten und Germanisten der Schulengegensatz aufgerichtet hatte; Dernburg nahm vorurteilslos[32] das Gute, wo er es fand.

Kaum war das Lehrbuch des preußischen Rechts vollendet, ging Dernburg ans Werk, um ein Lehrbuch des römischen Rechts, seine Pandekten zu schreiben. Beim Erscheinen des ersten Bandes (1884) war Dernburg 55 Jahre alt. Mit der ihm eignen Leichtigkeit der Produktion führte er das große Werk in drei Jahren zum Abschluß. Die Pandekten sind bis jetzt siebenmal aufgelegt worden, zuletzt 1902/03.[33]

Als Dernburgs Pandekten zum erstenmal auf dem Plan erschienen, war kein Mangel an Pandektenlehrbüchern. Und doch war kein rechtes Studentenbuch darunter. Brinz' feines und tiefes Lehrbuch der Pandekten war für den studiosus iuris zu hoch. Arndts, dessen 13. (und letzte) Auflage 1886 erschien, hatte die schwere Kost allzu reizlos serviert. Unbestritten nahm Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechts die führende Stellung ein als die „hervorragendste, genaueste, reichhaltigste“[34] und literaturkundigste Darstellung des gemeinen Rechts. Aber die präziseste und reichste Darstellung ist noch nicht das denkbar beste Lehrbuch.

Der studierenden Jugend hat Dernburg seine Pandekten bestimmt. Die ausgezeichneten Werke, die man auf dem Gebiete des Pandektenrechts von den bedeutendsten Juristen des vorigen Jahrhunderts besaß, hat er nicht verdrängen wollen — und nicht verdrängt. Dreierlei schwebte Dernburg als der Zweck eines guten Pandektenlehrbuchs vor. Einmal soll es den Studierenden eine Anleitung zum gründlichen Studium des Corpus iuris civilis geben, ihnen insbesondere die alten römischen, keineswegs fungiblen Meister in ihrer Eigenart vorführen.

Digitized by Google

Die Pandekten sollen ferner nicht in einer dürren Dogmatik bestehen, sondern in großen Zügen die 2000jährige Entwickelungsgeschichte vorführen, damit wir das unverlierbare Bewußtsein gewinnen, daß wir auf historischem Boden stehen. Endlich muß aus dem historischen Rahmen das praktische gemeine Recht breit und konkret hervortreten.[35]

Dernburg hatte die Freude, sein Buch einschlagen zu sehen; zu sehen, wie es in den Kreisen der Studierenden von Jahr zu Jahr an Beliebtheit gewann. Den breiten Einfluß von Dernburgs Pandekten hat auch das Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zurückzudämmen vermocht. Kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs und abermals zwei Jahre später konnte der Verfasser[36] selbst ausrufen: „Noch einmal erscheinen Dernburgs Pandekten in neuer Gestalt. Manchem wird dies wunderbar vorkommen. Denn die alte Überlieferung ist abgebrochen, der Lehrvortrag der Pandekten, einst der Mittelpunkt der zivilistischen Studien ... ist verstummt." Um die unbedingt erforderliche genaue Kenntnis des römischen und gemeinen Rechts zu erwerben, genüge der dem römischen Recht im neuen Studienplan zugemessene kärgliche Raum nicht. Der wissenschaftliche Sinn der Nation werde sich hiermit nicht auf die Länge begnügen.

So wie zur Zeit die Vorträge über römisches Recht nun einmal gehalten werden müssen, können sie nicht mehr geben als die Grundzüge des reinen römischen Rechts und des gemeinen römischen Rechts. Eine unentbehrliche Ergänzung bildet ein Pandektenlehrbuch. Zum ersten Eindringen steht dem Rechtsbeflissenen Dernburg, zur weiteren Vertiefung Windscheid zu Gebote. Dernburgs Pandekten werden hoffentlich in immer neuen Auflagen die herrlichen Dienste weiterleisten, die sie bisher geleistet haben. Was sie wollen, nämlich „ein ernstliches Studium des römischen Rechts als eines der Grundelemente der Rechtswissenschaft und der menschlichen Kultur erleichtern und fördern",[37] das können sie nur, wenn sie nicht allzusehr verkürzt[38] und damit verpfuscht werden. — Man könnte die Frage aufwerfen: hätte Dernburg 1896 bei dem bevorstehenden Umschwung der Dinge seine Pandekten gänzlich umarbeiten sollen? Ich glaube: nein. Noch ist die Zeit nicht gekommen — aber sie wird kommen —, wo an die Stelle der Pandekten einerseits ein System des klassischen römischen Rechts, andrerseits eine Geschichte des gemeinen Rechts zu treten hat. Das wahre System des römischen Rechts muß uns der großen Römer Recht nicht in byzantinischer Vermummung, sondern in seiner reinen Größe und

Digitized by Google

herben Schönheit zeigen. Die Geschichte des gemeinen Rechts muß die Brücke von Justinian zum Bürgerlichen Gesetzbuch über 14 Jahrhunderte hinweg schlagen; die Anforderung, auch das gemeine Recht im Flusse der geschichtlichen Entwickelung darzustellen, wird sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer dringender erheben.

3. In die dritte Periode seiner schriftstellerischen Betätigung (1896—1907) trat Dernburg fast als ein Siebziger ein. Sein langes Leben vorahnend, hatte er, 40jährig, geschrieben: den Spruch ‚Sexagenarios de ponte' erkennt die Wissenschaft nicht an.[39] Sofort als das Bürgerliche Gesetzbuch 1896 erlassen war, wandte sich Dernburg dem neuen vaterländischen Rechte zu, nicht mit unbedingter Begeisterung wie die studierende Jugend, wohl aber mit der reichen Erfahrung des erprobten Alters. Nicht mit unbedingter Begeisterung; denn er vermißt in der modernen privatrechtlichen Gesetzgebung die Phantasie, die plastische Anschaulichkeit, den „ritterlichen Zug" gegen Minderjährige und Ehefrauen, gegen Eheverlassene und uneheliche Kinder; er tadelt das vorwaltende Merkantilinteresse, die ausgeklügelte Kasuistik z. B. im Familienrecht, die Rücksichtslosigkeit der Zwangsversteigerung, die Beseitigung der Taler usw.[40]

Nur Dernburgs Produktivität war es möglich, in 11jähriger nimmermüder Arbeit, mit stetig gleicher jugendlicher Arbeitslust eine ausführliche Darstellung des bürgerlichen Rechts in fünf Bänden[41] beinahe zum Abschluß zu bringen.

Von einem sechsten Bande, der die Lehre vom Urheberrecht und die Lehre von der Rechtsverwirklichung bringen sollte, hat Dernburg den ersten Teil, das Urheberrecht, einen Tag vor seinem Tode im Manuskripte fast abgeschlossen und zum Druck gegeben. Die Lehre von der Rechtsverwirklichung hat er nicht mehr in Angriff genommen; sie bleibt ungeschrieben.

Die fieberhafte wissenschaftliche Bewegung, die das Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auslöste, überhaupt die Umstände, unter denen Dernburgs letzte große Schöpfung entstanden ist, liegen uns allen so nahe, daß sie nicht ins Gedächtnis gerufen zu werden brauchen. Dernburgs Bürgerliches Recht, das bewundernswerte Werk seines Greisenalters, behauptet einen Ehrenplatz unter den Darstellungen unseres Privatrechts; drei Auflagen bezeugen es. In der Praxis[42] wie in der Theorie, in der Wissenschaft wie bei den Studierenden erfreut es sich als eines der führenden Werke hohen Ansehens. Die Alleinherrschaft

Digitized by Google

hat es sich so wenig wie eins der anderen Dernburgschen Lehrbücher erringen können.

Eine erschöpfende Aufzählung der Schriften Dernburgs, eine Dernburg-Bibliographie ist nicht die Aufgabe dieser Gedächtnisrede. Unerwähnt mußten bleiben die jetzt veralteten, mehr für die Praxis bestimmten Werke, wie das preußische Vormundschaftsrecht (1875)[43] und das preußische Hypothekenrecht (1877—1891).[44] Eine charakteristische Broschüre, die Dernburg veröffentlicht hat: Über die persönliche Rechtsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (1896)[45], wird uns noch beschäftigen.[46] Zeitschriftenaufsätze hat Dernburg nur wenige geschrieben.[47] Gerne griff er in der Deutschen Juristenzeitung und sonst zur Feder, um brennende Tagesfragen in seiner reizvollen Art zu erörtern; davon werden Sie in der nächsten Nummer der Deutschen Juristenzeitung aus berufenstem Munde weiteres vernehmen.[48] In der Juristischen Wochenschrift[49] ist Dernburg für einen energischen Schutz des Persönlichkeitsrechts der Ehre auch durch das Privatrecht warm eingetreten; im Gegensatz zu einer Entscheidung des Reichsgerichtes hält er die Verurteilung zur Abbitte nach bürgerlichem Recht für zulässig.[50] In Körperschaften und Vereinen hat er mehrfach Reden[51] gehalten und Referate erstattet. Die Perle seiner Reden ist der in Wien gehaltene Vortrag über die Phantasie im Recht (1894)[12], sofern sie uns die innersten Kräfte von Dernburgs Wesen offenlegt. Auf dem 19. Deutschen Juristentag 1888 erfocht Dernburg zwei Siege, die das Bürgerliche Gesetzbuch in Niederlagen verwandelt hat; er sprach als Korreferent zugunsten des Vindikationslegats[52] und als Referent gegen den Satz des Entwurfs I, daß Grundstücksservituten nur durch Eintragung im Grundbuche erworben werden können.[53]

III.

Wenden wir uns schließlich der Würdigung Dernburgs als wissenschaftlicher Persönlichkeit zu, wie sie in seinen Werken vor unsern Augen steht.

Aufgabe der Jurisprudenz ist es, den gesamten Rechtsstoff durchzuarbeiten: rechtsphilosophisch, rechtsvergleichend, rechtsgeschichtlich, rechtsdogmatisch, rechtspolitisch. Die Aufgabe der Jurisprudenz ist nicht die Aufgabe des einzelnen Juristen, da jene Aufgabe die Kräfte auch des stärksten Titanen übersteigt. Ein guter Jurist ist, wer zur Lösung der Riesenaufgabe einen brauchbaren Beitrag leistet, und man

Digitized by Google

darf niemanden einen beschränkten Kopf nur deshalb schelten, weil er Gutes nur auf einem Gebiete hervorgebracht hat. Ein großer Jurist ist, wem die Rechtswissenschaft viel zu verdanken hat. Ein König im Reiche der Wissenschaft ist, wer sie in neue Bahnen zwingt.

Dernburg war ein Fürst in unserer Wissenschaft, ein großer Jurist. Sein Tod reißt eine unersetzliche Lücke in unsere Privatrechtsjurisprudenz.

Zu seinem Arbeitsgebiet hat er ausschließlich das Privatrecht erwählt, römisches, preußisches, neues deutsches Privatrecht. Das öffentliche Recht hat er nicht bearbeitet, höchstens daß er einmal einen kleinen Abstecher in die Strafrechtspolitik unternahm.[54]

Die Rechtsphilosophie hat Dernburg nicht gepflegt und nicht pflegen wollen. Die Daseinsberechtigung der Rechtsphilosophie leugnete er natürlich nicht; vielleicht war sein frommer Wunsch: o wenn wir eine Rechtsphilosophie nur erst hätten! Die einzige mir erinnerliche Äußerung Dernburgs über die Rechtsphilosophie ist folgende: „Neben der Geschichte und dem praktischen Rechte darf die Leuchte der Philosophie nicht fehlen. Aber Herrin darf sie auf dem Gebiete des positiven Rechtes nach meiner Ansicht nicht werden".[55] Übergriffe der Philosophie duldet also Dernburg nicht, auch nicht Übergriffe der Stammlerschen Philosophie.[56] In welchem Sinne er Positivist war, wird noch zu zeigen sein.[57]

Dernburg war auch kein großer Rechtsvergleicher. Wohl finden sich bei ihm gelegentliche Hinweise auf die Rechte anderer Kulturvölker, auf das französische und englische Recht, am eingehendsten in seiner Kompensation, und die Verdienste der vergleichenden Rechtswissenschaft erkennt er an.[58] — Grundsätzlich das deutsche Recht an fremdem Kulturrecht zu messen oder gar in die Rechte der Naturvölker hineinzusteigen, war nicht seines Amtes.

Weit mehr verdankt Dernburg die Rechtsgeschichte, wie wir sahen, als wir seine einzelnen Schriften an unserm Auge vorbeiziehen ließen. In die Entwickelung des römischen Schuldrechts hat er tiefe Einblicke getan. Fein ist die Beobachtung, daß der Mißgriff des ipso iure compensari im Code civil sich erkläre aus der Gegenwirkung gegen den Ausschluß der Aufrechnung in den Coutumes und gegen das Privilegienunwesen.[59] Im übrigen war ihm Bleibendes zu leisten nicht überall vergönnt. Seine im Anschluß an Niebuhr und Savigny 1883 aufgestellte These, daß der Besitzesschutz in seinem Ursprung auf den

Digitized by Google

Besitz am römischen ager publicus zurückführe[60], ist so gut wie allgemein abgelehnt worden. Auch mit der Annahme, daß die Institutionen des Gajus ein „Kollegienheft" aus dem Jahre 161 n. Chr. Geb. seien — einer Hypothese, die er 1869 in einer Festschrift für Wächter vertrat —[61], ist er nicht durchgedrungen. Sein Beitrag zu den Festgaben für Heffter, betitelt: Untersuchungen über das Alter der einzelnen Satzungen des prätorischen Edikts (1873)[62], reich an feinen und neuen Beobachtungen, hat die gebührende Beachtung gefunden. — Seit 1883 hat sich Dernburg an der historischen Forschung nur noch in gelegentlichen Anmerkungen seiner Pandekten beteiligt. Der modernen Bewegung in der Romanistik, die sich Ende der 80er Jahre erhob und die darauf ausgeht, mit Hilfe der Interpolationenforschung das klassische Recht von den byzantinischen Übermalungen zu befreien, dieser neuen kritischen Richtung, die schon auf zahlreiche sichere (freilich auch manche unsichere) Ergebnisse zurückblicken kann, stand Dernburg leider im wesentlichen ablehnend gegenüber. Zu seinem eigenen Schaden. Der scharfe Angriff z. B., den Dernburg 1896 gegen Ulpian richtete[63], weil dieser seine Autorität dazu hergegeben habe, aus purem Aberglauben[64] das Ende der infantia auf das 7. Lebensjahr zu fixieren, auf welchen Aberglauben dann wieder das Bürgerliche Gesetzbuch hineingefallen sei, — dieser Angriff prallte von dem Angegriffenen zurück. Denn daß der echte Ulpian vom septimus annus als festem Lebensabschnitt nichts weiß, daß hier ein emblema Triboniani vorliegt, war jahrelang zuvor nachgewiesen worden[65], und einer der Kritiker[66] hatte weiter gezeigt, wann und woher das 7. Jahr, die Lehre von den Lebenswochen ins römische Recht gekommen war. Erstmals findet die Lehre Eingang in ein Kaisergesetz des 5. Jahrhunderts, und ihren Ausgang nimmt sie von der griechischen Philosophie schon des Heraklit und der Stoiker, von der griechischen Medizin schon des Hippokrates und von dem griechischen Recht schon des Solon. — Als Rechtshistoriker war Dernburg auf der vollen Höhe, als er in jungen Jahren seine Geschichte der Aufrechnung und seine Geschichte des Pfandrechts schrieb; mit der fortschreitenden Rechtsgeschichte hat er schließlich die Fühlung verloren.[67]

Groß aber war Heinrich Dernburg in jungen wie in alten Tagen als Rechtsdogmatiker. Worin seine Größe bestand, ist bei der Durchsichtigkeit seines Wesens unschwer zu erkennen.

Die Rechtsdogmatik auf ihrer heutigen Höhe ist eine überaus komplizierte Wissenschaft und mehr als das, eine schwere Kunst.

Digitized by Google

Der Systematiker Dernburg fand im großen Ganzen die Privatrechtssystematik fertig vor. Immerhin ist es für ihn charakteristisch, daß er auf die Lebenszusammenhänge größeres Gewicht legt als auf die formale Logik. So handelt er von dem persönlichen Pfandverhältnis nicht im Schuldrecht, sondern im Sachenrecht.[68] So wäre bei ihm undenkbar der Mißgriff Windscheids[69], das Vormundschaftsrecht ins Schuldrecht zu stellen. Auf sein Streben nach Gesamtanschauung geht es zurück, wenn sein System des bürgerlichen Rechts, im Gegensatz zu fast allen anderen, außer dem privatrechtlichen Inhalt der kleineren Reichsgesetze auch das Handelsrecht und das fortgeltende preußische Landesrecht umfaßt. Die juristische Konstruktion, d. h. die Zurückführung der Rechtserscheinungen auf juristisch-logische Kategorien, die scharfe Begriffsbildung lag nicht in Dernburgs Natur, so wenig als die Fähigkeit und der Wille zur Konsequenz. Seine Definition z. B. des subjektiven Rechts als des Anteils an den Lebensgütern, welcher einer Person in der menschlichen Gesellschaft zukommt[70], ist mit Recht, als viel zu weit, angefochten worden.

Die großen Eigenschaften des Dogmatikers Dernburg sind die künstlerische Phantasie und die praktische Vernunft eines Mannes von warmem Herzen.

„Die Phantasie ist letztlich der Grund alles Rechtes" — so lautet Dernburgs Selbstbekenntnis.[71] Mit Ihering verspottet er die Logiker, die in der Jurisprudenz ein bloßes „Rechnen mit Begriffen" (Leibniz) sehen.[72]

Die juristische Phantasie Dernburgs arbeitete mit derselben Genialität in rezeptiver wie in produktiver Richtung. Gleich den römischen Juristen „entfaltet er ein wunderbares Talent der naiven Produktion; jeder Fall, jedes Verhältnis erscheint ihm sofort im Lichte der maßgebenden Rechtssätze, und mit fast unfehlbarer Sicherheit trifft er die Entscheidung der entstandenen Rechtsfrage. Das Prinzip mit seinen Folgen steht fest vor seinem Auge"[73]; bei jeder Regel überschaut er blitzschnell ihre juristische, wirtschaftliche und sittliche Wirkung.

Dernburgs Künstlernatur prägte sich aus in seinem Stil, in der „vollendeten Anmut der Formgebung, die über alle seine Schriften ausgegossen ist".[74] Glatt, einschmeichelnd, prägnant, witzig, unterhaltend, leichtverständlich, klar geht ihm die Rede aus der flüssigen Feder. Die Darstellung jeder Materie in seinen Lehrbüchern ist ein

Digitized by Google

abgerundetes Ganze. Auch wo er nichts Neues bringt, hat er den fremden Stoff in neue Form gegossen, ihn durch eine Art Spezifikation in sein Eigentum verwandelt. Der Sinn für das Wesentliche ließ ihn leichten Herzens auf Nebendinge verzichten. Sogar offenbare Versehen sind ihm, nicht bloß in Nebendingen, untergelaufen.[75] Das Streben nach Verständlichkeit geht auf Kosten der Sache manchmal so weit, daß die Schwierigkeiten durch das schöne Kleid der Darstellung verhüllt werden und der Leser sich staunend fragt, warum ihm bisher die Bewältigung einer Materie fast unüberwindliche Nöte bereitete. Das Bemühen um Anschaulichkeit hat Dernburg gelegentlich zu konstruktiven Mißgriffen verführt; der Anspruch des Privatrechts z. B., das Recht von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, erschien ihm als ein blasses Schemen, das Sichtbarkeit erst gewinnt, wenn man es mit dem materiellen Klagrecht identifiziert.[76] — Kurz und bündig ist Dernburgs Stil namentlich auch in der Begründung seiner Ansichten und in der polemischen Abweisung der gegnerischen Meinungen. Berühmt ist u. a. der Witz, mit dem er Cosacks Behauptung von einer Vormundschaft des Mannes über die Frau nach bürgerlichem Recht abfertigt. Cosack meint, nichts stehe im Wege, die familienrechtliche Stellung des Mannes auch jetzt noch Vormundschaft im weiteren Sinne zu nennen; Dernburg entgegnet: man kann auch eine Mücke einen Elefanten nennen, doch die Mücke wird hierdurch kein Säugetier.[77] Übrigens ist Dernburg nur in seltenen Fällen, wo sich bei ihm die Empörung regte, in diesem Maße ausfallend geworden. — Dernburg hat es einmal selbst beobachtet, nämlich an Gajus[78], wie ungemein schwierig es ist, Leichtverständlichkeit und Popularität der Darstellung zu erreichen, ohne in Trivialität zu verfallen. Durch die geschmackvolle Art, wie er das Elementarste zu sagen weiß, verstand Dernburg an der Klippe der Trivialität vorbeizukommen.

Dernburgs höchste Kraft war seine praktische Vernunft, der bon sens, das angeborene gesunde Rechtsempfinden.

Immer wieder fragt man sich mit Erstaunen: wie war es möglich, daß ein Mann, der niemals in seinem Leben in der Praxis gearbeitet hat, eine so tiefe Kenntnis der Lebensbeziehungen, einen solchen Spürsinn für das Lebensvolle und Zweckmäßige, einen so scharfen Blick für die verborgenen Gesetze des Verkehrs besessen hat. Vielleicht liegen die Wurzeln seiner Kraft, wie bei anderen Anwaltssöhnen (um nur Ihering zu nennen), im väterlichen Hause.

Digitized by Google

Nicht wundern würde man sich zu hören, daß Dernburg eine umfassende Tätigkeit als Gutachter, als Mitglied gesetzgebender Kommissionen, als Verfasser zivilpolitischer Schriften entfaltet habe. In der Tat ist Dernburg oft um Rechtsrat angegangen worden; im Druck erschienen ist bisher von seinen Gutachten nur eines, das er im Baseler Festungsstreit erstattet hat[79], und hier ist seine Entscheidung nicht zu billigen, da sie der Sache nach die in Promenaden verwandelten Festungsgräben Basels dem werbenden Staatsgute gleichstellt, während sie doch unproduktives Staatsgut geblieben sind. Dernburgs 40jährige Tätigkeit als Parlamentarier im Herrenhaus zu würdigen ist nicht die Aufgabe unserer unpolitischen Feier.[80] Mit den wenigen Vorschlägen de lege ferenda, mit denen er nach Veröffentlichung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in zwölfter Stunde hervorgetreten ist (1894 und 1896)[81], hat Dernburg nur geringen Erfolg erzielt, so insbesondre mit seinem Wunsch nach Einführung der fakultativen Zivilehe.[82] Blieb so Dernburg der unmittelbare Einfluß auf das Bürgerliche Gesetzbuch versagt, so hat er doch mittelbar durch den ganzen Geist seiner Jurisprudenz auf den zweiten Entwurf[83] und das Gesetzbuch selbst tiefe Wirkungen geübt[84].

Nie wird Dernburg müde, mit eindringlichen Worten zu warnen vor hohler Nur-Begriffsjurisprudenz[85] und zu künden, daß die Rechtswissenschaft in erster Linie nicht auf die logische Haltbarkeit, sondern auf die praktische Brauchbarkeit der Ergebnisse auszugehen habe.

Trotzdem war Dernburg Positivist, allerdings Positivist in seinem besonderen Sinne. Der allermodernsten Freirechtlerei hat er, ein Jahr vor seinem Tode[86], einen deutlichen Absagebrief geschrieben. Es ist uns Juristen verboten, über den klaren Willen des Gesetzes souverän hinwegzuschreiten und unsere eigene Beliebung, unsere Gefühlsjurisprudenz an die Stelle des geltenden Rechts zu setzen. Eine heillose Verwirrung wäre die unausbleibliche Folge.

Der Wille des Gesetzes ist aber nicht der Buchstabe des Gesetzes. Der Buchstabe ist oft mehrdeutig; der Ausleger ist dann vor die Wahl gestellt, dem zweckmäßigen und vernünftigen Sinn vor dem starren und scholastischen den Vorzug zu geben. Wie Dernburgs Entscheidungen ausfielen, versteht sich von selbst.[87] Daß er gegen sittenwidrige Ausbeutung der Rechtskraft den § 826 mobil machte[88], wie er der formalistischen Ansicht des Kammergerichts über die Unterschrift des eigenhändigen Testamentes entgegentrat[89], daß er wissentlicher Zahlung

Digitized by Google

an den Dieb eines Inhaberpapiers die Befreiungswirkung absprach[90], das sind nur einige bezeichnende Beispiele seiner juristischen Denkungsart. Sein feiner Gerechtigkeitssinn, sein warmes Herz hat sich vielleicht am schönsten geoffenbart in seinem Deutschen Familienrecht.

Ferner: Das positive Recht hat Lücken genug, deren Ausfüllung die dankbare Aufgabe einer schöpferischen Jurisprudenz ist. Solche Lücken aufzuspüren und im Sinne wahrer Gerechtigkeit auszufüllen, darin lag das eigentliche Charisma des Dernburgschen Geistes. Auch darin zeigt er sich verwandt dem Größten unter den römischen Juristen, dem niemals zu übertreffenden Analogisten Julian. Die schöpferische Analogiebildung, die Bewahrerin des Rechts vor Verkümmerung und Verknöcherung, hat voranzuschreiten nicht im Geist des Gesetzgebers und seiner Materialien[91], nicht einmal im Geist des Gesetzes, sondern stets im Geist der modernsten Lebensanforderungen. Mit Befriedigung kann Dernburg[92] schon im zweiten Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen, wie dank der Arbeit von Wissenschaft und Rechtspraxis und durch sie neben dem neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ein neues deutsches bürgerliches Recht emporwächst, vollständiger und freier als das Gesetz, mit elementarer Macht hervorgetrieben von den Bedürfnissen und Kräften des Lebens. Ob hier freilich nur Dernburg der Beobachter oder auch Dernburg der Seher spricht, ist nicht außer Zweifel. Im Kraftbewußtsein der Wissenschaft und Praxis hat sich Dernburg[93] auch gegen stoßweise fortgesetzte gesetzgeberische Experimente, gegen eine übereilte Novellengesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, damit natürlich gegen die Abänderung der Tierhaftungsvorschrift (§ 833) ausgesprochen.

Schon als Pandektenlehrer ging Dernburg im Gegensatz zu dem gewissenhaften, fast ängstlichen Windscheid grundsätzlich mit der modernsten Strömung. Kaum wagt sich z. B. in Praxis und Theorie der Gedanke der einseitigen außergerichtlichen Aufrechnung hervor, so wird er schon in Dernburgs Lehrbuch[94] als feststehender Rechtssatz behandelt. Ging er in der optimistischen Annahme des Modernen vielleicht zu kühn vor und ließ seine Modernisierungstendenz wie das bürgerliche, so auch das gemeine Recht manchmal in schöneren Farben glänzen, als es der rauhen Wirklichkeit entsprochen hätte, so ist es ein wahres Labsal, ihn zweifellos Veraltetes mit kräftiger Hand abstoßen zu sehen. So scheidet er das im neueren Rechtsleben niemals begegnende Pekulium aus dem Körper des gemeinen Rechtes aus[95], und neben dem Rechte der direkten Stell-

Digitized by Google

vertretung versagt er den adjektizischen Klagen[96] die praktische Geltung.[97] Zu beidem hatte sich Windscheid nicht entschließen können.

Eine geschlossene Persönlichkeit — so tritt uns Dernburg in allen seinen Werken entgegen. Beim Lesen seiner Bücher hat man nach wenigen Seiten den feststehenden Eindruck: wieder ein echter Dernburg. Und man fühlt sich zu der Persönlichkeit hingezogen, selbst da, wo man im einzelnen nicht zustimmen kann. Dernburgsche Eigentümlichkeiten sind niemals Schrullen, niemals Erzeugnisse einer eiteln oder gar sich selbst überhebenden Subjektivität.

Ausgeglichen, fern von Extremen steht Dernburgs harmonische Gestalt vor uns, ausgeglichen teils durch Gaben der Natur, teils durch die Führungen des Geschicks. Dernburg hat in seinem reichen Leben viel Glück und viel Unglück erfahren. Verdientes Glück hatte er in seiner akademischen Laufbahn, in seinem ruhmgekrönten schriftstellerischen Wirken. Glücklich fühlte er sich in der Freundschaft, die ihn mit Gleichstrebenden verband. Das Glück strahlte ihm, wenn wir sein Privatleben hier mit einem Worte berühren dürfen, in einer zwölfjährigen Ehe. Herbes Unglück entriß ihm die Gattin bei der Geburt des Sohnes, den Sohn in dessen dreißigstem Lebensjahr, die beiden Schwiegersöhne, als sie im besten Mannesalter standen. Einen Trost fand Dernburg in seiner geliebten Wissenschaft, von der er einmal sagt[98]: „Sowie ich die Arbeit begonnen hatte, war ich durch sie gefangen." Das letzte Glück Dernburgs war, daß er mit wunderbarer Geistesfrische, mit ungebrochener Schaffensfreude und mit körperlicher Rüstigkeit, von Krankheit nur wenig und vorübergehend geplagt, ins hohe Greisenalter eingehen und nach einem beneidenswert schönen Lebensabend eines milden Todes sterben durfte.

Sein Leben hat der 75jährige Greis selbst gesegnet in der Vorrede zum Schuldrecht.[99] Die weihevollen Worte, die wie Abschiedsworte klingen, sind 1904 geschrieben am Tage der großartigen Feier seines 50jährigen Professorenjubiläums[100] und lauten:

„Während meiner unausgesetzten Lehrtätigkeit hat das deutsche Recht die größten Veränderungen erfahren, die deutsche Rechtswissenschaft sich in ruhmreichster Weise entwickelt. Hieran nach meinen Kräften mitzuwirken, war meine Lebensaufgabe. Ich erkenne dankbar an, daß mir dies dauernd beschieden war. Damit hat sich mir der Spruch be-

Digitized by Google

währt: Was man in der Jugend wünscht, hat man im Alter in Fülle."

Eine Gedenkfeier ist es, mehr als eine Trauerfeier, die wir heute begehen. Wir trauern, weil uns viel genommen worden ist, weil bis zuletzt wir noch die gegründete Hoffnung hatten, immer neue Gaben des frischen und reichen Geistes empfangen zu dürfen. Aber nicht im Schmerze über seinen Hingang scheiden wir von Heinrich Dernburg, sondern in stolzer Freude über das, was er Unverlierbares geschaffen, in unauslöschlicher Verehrung und in treuer Dankbarkeit für all die Gaben, die wir von ihm empfangen durften. Noch einmal grüßen dich deine Studenten, Heinrich Dernburg! Have atque vale, pia anima!

Digitized by Google

Anmerkungen.

Die Gedächtnisrede ist am 7. Dezember 1907 in einem würdig geschmückten Hörsaale der Berliner Universität gehalten und in etwas veränderter Form am 9. Dezember 1907 in einer Trauersitzung des Berliner Akademisch-Juristischen Vereins wiederholt worden. An beiden Gedenkfeiern nahmen auch die Familienangehörigen Dernburgs teil. Die Rede ist ohne eingehende Vorstudien in wenigen Stunden entworfen. Für den Druck war sie nicht bestimmt. Vielfache Wünsche haben den Verfasser schließlich doch bewogen, das gesprochene Wort in seiner ersten Fassung, mit einigen Zusätzen aus der zweiten Fassung, im übrigen aber fast unverändert dem Druck zu übergeben. Beigefügt sind die nachstehenden Noten.

---

1) Dernburg starb am 23. November 1907 in der ersten Morgenstunde.

2) Er stammt aus angesehenem jüdischem Hause. Ihren Ausgang nahm seine Familie von Derenburg bei Halberstadt.

3) Hochbetagt gestorben in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Immer tätig im Sinne der Verschmelzung seiner Stammes- und Glaubensgenossen mit dem Deutschtum trat Jakob Dernburg 1841 zum Christentum über.

4) Dernburg „der Ältere" hat sich auch als Schriftsteller einen guten Namen gemacht. Er schrieb: Beyträge zur Geschichte der römischen Testamente 1821; Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und Proceßrechts 1849.

5) Am 4. April 1850.

6) Eines Augenleidens wegen.

7) Bei Zieler-Scheffer, Das akademische Deutschland, Bd. 2 (Leipzig 1905) S. 1.

8) 1852 erschienen.

9) Am 1. Dezember 1851.

10) In der Vorrede der zu Note 60 zitierten Schrift.

11) Ihering in seinen Jahrbüchern Bd. 1 (1857) S. 52.

12) Die Phantasie im Rechte. Vortrag 1894. S. 8. Vgl. zu der Schrift unten S. 14, ferner bei Note 25. 40. 54. 58. 71f. 81f.

13) Ihering a. a. O. S. 4.

14) Vgl. zu vorstehendem Absatz Eck, Zur Feier des Gedächtnisses von Windscheid und Ihering (1893) S. 17f.

15) Pandekten Bd. 1 § 17 Ziff. 3 (7. Aufl. S. 37).

16) Widmungsschreiben der Berliner Juristenfakultät (Verfasser: Pernice) in der Berliner Festgabe für Heinrich Dernburg (1900) S. III. IV.

17) Oben S. 4 nebst Note 8. Pernice a. a. O. (Anm. 16) nennt sie eine seiner erfolgreichsten Schriften; sie war die erste, die den Gegenstand im 19. Jahrhundert aufgriff.

Digitized by Google

18) Die Kompensation nach römischem Recht. 1854. — Geschichte und Theorie der Kompensation nach römischem und neuerem Rechte mit besonderer Rücksicht auf die preußische und französische Gesetzgebung. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1868.

19) Kompensation, Vorrede.

20) Zum vorstehenden Absatz: Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 826 ff. und 963 ff.

21) Windscheid Pandekten Bd. 1 Note * vor § 224 (9. Aufl. von Kipp S. 1125).

22) Pfandrecht Bd. 1 Vorrede S. V f.

23) Ebenda S. III f.

24) Ebenda S. VII.

25) Vgl. z. B. Phantasie im Recht S. 15. 22.

26) Eck in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 3 S. 124.

27) Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Bd. 1 Abt. 1 (1871), Abt. 2 (1875); Bd. 2 (1877/78), Bd. 3 (1880). — Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Zweite, neu bearbeitete Aufl. Bd. 1 (1879), Bd. 2 (1880), Bd. 3 (1881).

28) Bd. 1^{5} (1894), Bd. 2^{5} (1897), Bd. 3^{4} (1896).

29) Ich kenne es in einer trefflichen Nachschrift aus den Jahren 1829 und 1832 von Hinschius dem Älteren.

30) Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1^{6} § 8 S. 28.

31) An der germanistischen Forschung hat Dernburg sich nicht selbsttätig beteiligt; nur einmal ist er etwas näher auf das ältere deutsche Recht eingegangen in seiner Kompensation mit dem Kapitel: „Entwicklung der Kompensation bei den Völkern germanischen Rechts“ (2. Aufl. S. 265—278).

32) Vgl. auch die Worte, die der Romanist Dernburg 1888 auf dem XIX. Deutschen Juristentag sprach (Verhandlungen Bd. 3 S. 94): „Das ist das Merkwürdige der Jetztzeit, daß die römischen Ideen übertrieben werden, insbesondere im Entwurf des BGB. so vielfach übertrieben werden.“

33) Pandekten 1. Aufl. Bd. 1 (1884), Bd. 2 (1886), Bd. 3 (1887). Siebente, verbesserte Auflage, unter Mitwirkung von J. Biermann Bd. 1 (1902), Bd. 2 (1903), Bd. 3 (1903).

34) Worte von Kipp, Vorrede zur 8. Auflage von Windscheids Pandekten, Band 1^{9} S. VII.

35) Zu vorstehendem Absatz siehe Dernburg, Pandekten Bd. 1^{7} S. VIII. IX (Vorwort zur 1. Aufl.).

36) A. a. O. S. V (Vorwort zur 7. Aufl.)

37) A. a. O. S. VI.

38) Mit einer sich in den engsten Grenzen haltenden Verkürzung hat nämlich schon Dernburg selbst den Anfang gemacht.

39) Die Institutionen des Gajus (1869) S. 76 N. 5.

40) Vgl. insbesondere den Vortrag über die Phantasie im Rechte (oben Note 12).

41) Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 1 (1902), 3. Aufl. 1906; Bd. 2 Abt. 1 (1899), 3. Aufl. 1905; Bd. 2 Abt. 2 (1901), 3. Aufl. 1906; Bd. 3 (1898), 3. Aufl. 1904 [4. Aufl., nach dem Vortrag erschienen, 1908]; Bd. 4 (1903), 3. Aufl. 1907; Bd. 5 (1905), 2. Aufl. 1905.

42) Die schöne und interessante Aufgabe eines Dernburg-Biographen wäre es, den Einfluß seiner Schriften auf die Praxis, insbesondere auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, positiv wie negativ im einzelnen festzustellen. Auch von seinem Bürgerlichen Recht hätte Dernburg sagen können, was er von seinem Preußischen Privatrecht bei aller ihm eigenen Bescheidenheit rühmen durfte: „Vor allem mußte mir Befriedigung gewähren, daß das Reichsgericht den hier vertretenen Ansichten vielfach beigetreten ist . . . Nicht leicht kann ein juristischer Schriftsteller eine höhere Genugtuung finden, als wenn er sieht, daß die Resultate seines Nachdenkens eine unmittelbare praktische Bedeutung für die Entwicklung des Rechts seines Landes gewinnen“ (Vorwort zu Bd. 3^{3} des Preußischen Privatrechts).

Digitized by Google

43) Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. 1. Aufl. 1875; 2. Aufl. 1876; 3. Aufl., bearbeitet von M. Schultzenstein 1886.

44) Dernburg und Hinrichs, Das preußische Hypothekenrecht. 1. Abt.: Die allgemeinen Lehren des Grundbuchrechts (von Dernburg und Hinrichs) 1877. — 2. Abt.: Das Pfandbriefwesen. Die Individualhypothek. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke (von Dernburg allein) 1891.

45) Persönliche Rechtsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche besprochen von Heinrich Dernburg 1896. — Ferner: Die Reform der juristischen Studienordnung 1886.

46) Unten bei Note 63. 81 f.

47) Über den Begriff der höheren Gewalt, in Grünhuts Z. 11 (1884), 334 ff. — Hier mag auch erwähnt werden: Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Gatten, in der Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag (1902) S. 1—27. — Von den kleineren historischen Arbeiten Dernburgs wird bei Note 60, 61 die Rede sein.

48) Vgl. jetzt Gierke in der D. Jur.-Ztg. XII. Jahrg. 1907, Nr. 24 vom 15. Dezember, Spalte 1337—1343.

49) Juristische Wochenschrift 1905 Nr. 6.

50) Vgl. ferner an kleineren Artikeln: Die Schuldübernahme durch den Erwerber einer verschuldeten Liegenschaft, im Österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis Bd. 11 (1893) S. 1—10; Erhaltung der Einreden wegen Mängel mittels Anzeige des Käufers nach § 478 BGB., im Recht 1903 S. 137 f.

51) Reden Dernburgs: a) Akademische Reden: Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Rede, 1865; zwei Berliner Rektoratsreden: Die Bedeutung der Rechtswissenschaft für den modernen Staat, 1884; Friedrich Wilhelm III. und Suarez, 1885; b) Vorträge in der Berliner Juristischen Gesellschaft: Über die Frage, ob neben dem BGB. ein HGB. oder ein Handelsgewerbegesetzbuch zu erlassen sei [mir z. Z. unzugänglich], 1876; Carl Georg v. Wächter (im Buchhandel erschienen), 1880; Über die Gestaltung der Korrealhypotheken, 1890 (s. den 31. Jahresbericht der Jur. Ges. Berlin, 1889/90 S. 80—82); c) Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft: vgl. Note 12. — Zu Dernburgs akademischen Schriften gehört noch: Die Universität Berlin in ihrem Personalbestande seit ihrer Errichtung bis 1885 (1885).

52) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentags Bd. 3 S. 94—98. 307 f.

53) Ebenda S. 105—130. 305—307. Vgl. ferner Dernburgs Referat auf dem 20. Deutschen Juristentag, das in die Forderung ausläuft, daß nur eine Form der Hypothek anzuerkennen sei, nämlich die Briefhypothek (Verhandlungen Bd. 4 S. 238—250).

54) Phantasie im Recht S. 27—34; er verlangte Einengung des Diebstahls- und Betrugsbegriffs, Verminderung der Strafgesetze, Beibehaltung der Geschworenengerichte.

55) Pandekten, Vorwort zur ersten Auflage (Bd. 1^7 S. IX).

56) Bürgerliches Recht Bd. 2, Schuldverhältnisse, Abt. 1^8 S. 26, wo Dernburg unter anderm sagt: „Seine philosophierenden Ideen hat Stammler in einem ausführlichen Buch über das richtige Recht 1902 weiter entwickelt. Das „richtige" Recht im Sinne Stammlers liegt aber weit ab von dem „wirklichen" Recht, wie es nach den Gesetzen und Gewohnheiten Deutschlands besteht."

57) Unten S. 19.

58) Phantasie im Recht S. 10.

59) Kompensation[2] S. 277.

60) Entwicklung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts. Festgabe für die Universität Zürich. 1883.

61) Die Institutionen des Gajus, ein Kollegienheft aus dem Jahre 161 nach Christi Geburt. 1869.

62) Festgaben für A. W. Heffter zum 3. August 1873 S. 91—132.

63) Persönliche Rechtsstellung S. 12 f. Es handelt sich um Dig. 26, 7, 1 § 2.

Digitized by Google

64) Dem Ulpian, meint Dernburg, dürfen wir zutrauen, daß er tief befangen war in der Superstition seiner Zeit. Sieben war eine heilige Zahl von größter Bedeutung für den römischen Aberglauben. Sieben Hügel hatte die Stadt Rom, sieben Jucherte das römische Forum, sieben heilige Unterpfänder sicherten die ewige Dauer der Stadt Rom (nämlich: konischer Stein, tönerner Jupiterwagen, Asche des Orestes, Szepter des Priamus, Schleier der Helena, Ancilien, Palladium).

65) Buhl, Salvius Julianus (1886) S. 151 f.; Gradenwitz, Interpolationen (1887) S. 99; Lenel Palingenesia Ulp. 992.

66) Buhl a. a. O.; C. Theod. 8, 18, 8 a. 407.

67) Doch hat Dernburg den Wert der kritischen Richtung zu würdigen gewußt; dem Vernehmen nach hat er die Anordnung getroffen, daß in einer etwaigen Neuauflage seiner Pandekten der Interpolationenforschung die Ehre der Berichterstattung und ihren Ergebnissen fortlaufende Berücksichtigung zuteil werden solle.

68) Pandekten Bd. 1 § 285.

69) Gut gemacht von Kipp in den beiden neuesten Auflagen.

70) Pandekten Bd. 1 § 39 in den sechs ersten Auflagen; modifiziert erst in der neuesten 7. Auflage.

71) Phantasie im Recht S. 9, vgl. S. 14.

72) A. a. O. S. 8.

73) Wörtliche Anwendung der Charakteristik, die Bruns (in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 130) von den römischen Juristen gibt, auf Dernburg.

74) Pernice a. a. O. (Note 16) S. IV.

75) Im Bürgerlichen Recht Bd. 2 Abt. 1[3] (1905) S. 398 sagt Dernburg: „Legitimationspapiere geben dem Inhaber kein Gläubigerrecht", dagegen Bd. 1[3] (1906) S. 116 (vgl. schon 1. Aufl. 1902 S. 108): „(§ 808 Abs. 1) kann unmöglich besagen, daß der Inhaber (eines Legitimationspapieres) sein Guthaben nicht außergerichtlich fordern darf"; wie beide Aussprüche vereinigt werden können, sehe ich nicht.

76) Bürgerliches Recht Bd. 1[3], Allgemeiner Teil S. 115.

77) Bürgerliches Recht Bd. 4[2], Familienrecht S. 8 N. 3.

78) Die Institutionen des Gajus S. 52.

79) Rechtsgutachten über den zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt obwaltenden Streit bezüglich der Festungswerke bei der Stadt Basel mit Rücksicht auf die Lehre von den öffentlichen Sachen, erstattet von Heinrich Dernburg (1862).

80) Eine erschöpfende Biographie Dernburgs müßte seine parlamentarische Wirksamkeit, der er mit treuer Pflichterfüllung oblag, aus den Drucksachen des Herrenhauses von 1866 ab herausarbeiten.

81) Phantasie im Recht 1894. Die persönliche Rechtsstellung 1896; oben Note 12. 45 f.

82) Phantasie im Recht S. 24—27. Keine Beachtung fanden Dernburgs Vorschläge, die Geschäftsunfähigkeit der Kinder und Geisteskranken zu mildern und in § 112 BGB. den Eltern eine freiere Stellung als dem Vormund einzuräumen (vgl. Persönliche Rechtsstellung). Dagegen wird Dernburg die jetzige Fassung des § 624 BGB. verdankt: der Entwurf enthielt eine bedenkliche Beschränkung der persönlichen Freiheit des Dienstverpflichteten (vgl. a. a. O. S. 29 ff.; Bericht der Reichstagskommission, Nr. 440 der Drucksachen 1895/96, S. 86 zu Entwurf III § 615).

83) Den ersten Entwurf hat Dernburg gleich den meisten andern Kritikern abgelehnt; Vorwort zur 2. Aufl. der Pandekten 1888: „Daß man ihn in seiner jetzigen Gestalt mit Gesetzeskraft bekleiden könnte, erscheint mir fast unmöglich. Denn ihm fehlt Volkstümlichkeit und der gesunde praktische Sinn." Vgl. oben Note 32 und Vorwort zu Bd. 3[4] des Preußischen Privatrechts.

84) Mit Recht gab sich Derburg 1891 (Vorwort zur 3. Aufl. der Pandekten) „der Hoffnung hin, daß die Tendenzen, von welchen sein Werk getragen ist, nicht ganz ohne Einfluß auf die Umarbeitung des Entwurfs bleiben werden." — Seines schließlichen Erfolges hat sich Dernburg niemals gerühmt.

85) Vgl. z. B. Hypothekenrecht Abt. 2 S. 12.

Digitized by Google

86) Bürgerliches Recht Bd. 1[8], Allgemeiner Teil, Vorwort.

87) Er sagt einmal von sich selbst: „Unsere Auffassung erhebt sich über eine ängstliche Buchstabeninterpretation, unter welcher sich die Wohltat des kodifizierten Rechts in Plage verwandelt" (Vorwort zum Vormundschaftsrecht, 1. Aufl. 1875).

88) Deutsche Juristenzeitung X 1905 Sp. 465—472.

89) Ebenda IX 1904 Sp. 4f.

90) Bürgerliches Recht Bd. 2, Schuldverhältnisse, Abt. 1[8] S. 389f.

91) Bürgerliches Recht Bd. 1[3], Allgemeiner Teil, Vorwort.

92) Ebenda Bd. 1, erste Auflage, S. VI. Noch energischer durfte er sich im Vorwort zur 2. Auflage von Bd. 2 des Preußischen Privatrechts aussprechen.

93) Bürgerliches Recht Bd. 1[3], Bd. 2 Abt. 2[3], Bd. 5[3] je im Vorwort.

94) Pandekten Bd. 2[7] § 62I, § 64I.

95) Pandekten Bd. 3[7] § 32III.

96) Mit Ausnahme der actio de in rem verso.

97) Pandekten Bd. 2[7] § 13. 14.

98) Vorwort zur ersten Auflage der Pandekten.

99) Bürgerliches Recht Bd. 2, Schuldverhältnisse, Abt. 1[3], Vorwort.

100) Schon zum 50jährigen Doktorjubiläum hatten vier Juristenfakultäten Dernburg je eine Festgabe dargebracht: Festgabe für Heinrich Dernburg zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 4. April 1900, überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin. 1900. — Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Heinrich Dernburg zum 4. April 1900. Berlin 1900. — Festgabe der Juristischen Fakultät in der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Heinrich Dernburg zum 4. April 1900. Halle a. S. 1900. — Festgabe für Heinrich Dernburg zum Doktor-Jubiläum überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg. 1900.

Digitized by Google

Urteile der Presse über

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.

Erster Band: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts.
Dritte Auflage. ℳ 12,— in Halbfranzband ℳ 14,—.

Die allbekannten Vorzüge Dernburgs zeigen sich auch im vorliegenden Werke im hellsten Licht: **harmonische Verbindung des Neuen mit dem historisch gewordenen, edle, einfache Sprache, vor allem aber jener praktische Takt, dem D. seinen großen und berechtigten Einfluß auf die Rspr. verdankt.**

Centralblatt für Rechtswissenschaft.

Die bekannten Vorzüge der Darstellungsweise des Verfassers, sein klarer, eleganter Stil, die Selbständigkeit des Urteils und insbesondere **sein Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens** treten auch im vorliegenden Bande überall hervor. **Wir stehen nicht an, das Werk als das beste aller bisher erschienenen systematischen Lehrbücher des bürgerlichen Rechts zu erklären.**

Vossische Zeitung.

Die Eigenart des Dernburg'schen Werkes springt bei der Vergleichung mit Endemann scharf dahin in die Augen, daß dessen Text knapper, positiver und dadurch übersichtlicher gefaßt ist. Die auf die Bedürfnisse der Praxis berechneten Anmerkungen berücksichtigen die neuesten Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts und weisen auf deren Tragweite hin. . . . **Nicht nur dem Richter, sondern schon dem mit der Vorbereitung für das Assessorexamen befaßten Referendar** (Rechtspraktikanten, Akzessisten) **wird Dernburg unentbehrlich sein.**

Akademische Monatsblätter.

Dieses **hervorragende Werk**, das schon mehrfach von uns an dieser Stelle angezeigt worden ist, hat seinen ersten Band vollendet mit der Darstellung der Verjährung. **In Beherrschung des Stoffs, Verwertung der vollständigen Literatur und Rechtsprechung und klarer, knapper Darstellung sucht es seines Gleichen.** Man kann es nur mit der Lehrkunst des alten Wächter vergleichen. Es sei beispielsweise auf die musterhafte Darstellung über „Wesen und Art der Rechtsgeschäfte" und die „Form der Rechtsgeschäfte" hingewiesen. Für die systematische und wissenschaftliche Durcharbeitung des neuen Rechts wird Dernburg immer einer der besten Führer bleiben.

Leipziger Zeitung.

Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft — die Hauptliteratur und die Rechtsprechung sind in den Fußnoten behandelt, bezw. angezogen — als immer mehr zur Geltung gelangten Quellen der Rechtsbildung behandelt der hervorragende Verfasser mit der ihm eigenen **mehr in die Tiefe** als in die Breite **gehenden Gründlichkeit** den einschlägigen Rechtsstoff. **Die Sprache** des Werkes ist, wie vom Verfasser nicht anders zu erwarten war, **sehr klar, die Darstellung ungemein belehrend.**

Zeitschrift für Deutsches Bürgerliches Recht.

Dernburgs B. R. **bietet dem Studierenden** ein **klares, durch Anschaulichkeit** und **Eleganz der Darstellung gleich ausgezeichnetes Lehrbuch.** Dem Vorgeschrittenen gewährt es ein geistvolles und scharf gezeichnetes Bild der neuen Privatgesetzgebung unter Hervorhebung ihres geschichtlichen Verhältnisses zum bisher geltenden Rechte.

Juristisches Literaturblatt.

Die Aufgabe, aus der Fülle neuer Erscheinungen die Spreu vom Weizen zu sondern und die bleibenden Resultate festzustellen und für die Rechtsentwickelung zu verwerten, ist keine leichte, und nur die Hand eines Meisters vermag sie erfolgreich zu lösen. Mit Recht hebt er hervor, daß es sich für ihn **mehr darum handelte, in die Tiefe zu dringen,** als in die Breite zu gehen, und mit sicherer Hand ist es ihm gelungen, in **gedrängter Darstellung** die Resultate der bisherigen Rechtsentwickelung zusammenzufassen und sie **in kurzer, scharfer und oft origineller Kritik zu beleuchten.** Die Darstellung des Bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens **bildet daher eine der hervorragendsten Erscheinungen** in der Literatur des deutschen Rechts, sie bietet eine Fülle von anregenden Gesichtspunkten sowohl für die **praktische** Rechtsanwendung wie für das **theoretische Studium** und erscheint als ein **wertvolles Hilfsmittel** für die wissenschaftliche Erkenntnis der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung.

Digitized by Google

Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. Dritte Auflage.

Erste Abteilung. Allgemeine Lehren. ℳ 8,40, in Halbfranzband ℳ 10,40.

Zweite Abteilung. Einzelne Obligationen.
ℳ 16,—, in Halbfranzband ℳ 18,—.

Die allbekannten Vorzüge jener Lehrbücher zeichnen auch Dernburg jüngstes Werk aus: klare und lebendige Schreibweise, höchste Selbständigkeit und Sicherheit des Urteils, übersichtliche und knappe Darstellung der historischen Entwickelung, **alles getragen von einem einzigartig dastehenden Verständnisse für die Forderungen des praktischen Lebens.** Die Darstellung ist, was ja gar nicht anders zu erwarten stand, in allen Teilen von mustergültiger Klarheit und Plastik und eben darum lehrhaft wie keine zweite. **Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs.**

Zu dem Rüstzeug des praktischen Juristen gehört neben einem Kommentar des BGB. notwendig auch ein Lehrbuch. Es ist nicht anzunehmen und auch nicht wünschenswert, daß eines derselben eine solche Herrschaft erlangt, wie dies eine Zeitlang bei den Windscheidschen Pandekten der Fall war. Außer Zweifel ist aber, daß **das Dernburgsche Werk eine hervorragende Stellung einnehmen und behalten wird.** Dasselbe zeichnet sich insbesondere, ähnlich den früheren Arbeiten des Verfassers, durch knappe und präzise, vielleicht manchmal etwas zu glatte Begriffsbestimmungen aus und ist durch seine Klarheit zum Studium des neuen Rechts in ausgezeichnetem Maße geeignet. Die Rücksichtnahme auf das preußische Recht stört die unter der Herrschaft des gemeinen Rechts aufgewachsenen Juristen bei der Benutzung des Buches durchaus nicht. **Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit.**

Die Darstellung ist bei einer eleganten Sprache eine möglichst knappe und äußerst klare, so daß man sich bei den verwickeltsten Materien der Schwierigkeiten kaum bewußt wird. Das Werk ist daher in jeder Hinsicht zu empfehlen.
Zeitschrift für das Notariat.

Dernburg hat mit der ihm eigenen Sicherheit gerade hier die Arbeit dem Leser erleichtert, **und ebenso den Anforderungen der Wissenschaft wie denen der Praxis genügt.** Namentlich in letzterer Beziehung ist es zu bewundern, mit welchem Scharfblick der in wissenschaftlicher Arbeit ergraute Gelehrte **die Bedürfnisse der Praxis** zu erkennen weiß, vielfach besser, als die meisten Praktiker, die über das neue Recht geschrieben haben. **Frankfurter Zeitung.**

Ref. ist nicht so anmaßend, über die Bedeutung dieses Buches für die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts ein Urteil aussprechen zu wollen; dazu ist diese Zeitschrift auch nicht der Ort. Wohl aber darf der Freude darüber Ausdruck gegeben werden, daß der Verfasser den Kriminalisten dieses Geschenk macht. Sind doch vielleicht die meisten unter uns gewöhnt, in zivilistischen Fragen zunächst bei Dernburg Rat zu suchen. Mit dem ihm eigenen Blick **für die Bedürfnisse des Lebens** verwertet er aber auch das Strafrecht für die Interpretation des BGB.; man lese seine Ausführungen über § 904. Die Fülle des strafrechtlich Bedeutsamen kann hier nur angedeutet, nicht erschöpft werden. Wir möchten lediglich darauf noch hinweisen, daß Dernburg dem Besitzgehilfen Gewahrsam zuschreibt. Aus dem zweiten Bande sei besonders der Abschnitt über unerlaubte Handlungen hervorgehoben; hier wird auch der unlautere Wettbewerb behandelt. — **Der freie Blick, die abgeklärte Weisheit und die schöne Sprache des Verfassers machen das Studium des Buches zu einem Genuß.**
Archiv für Strafrecht.

An erster Stelle verdient Dernburgs Werk erwähnt zu werden. Es steckt sich die höchsten Ziele, indem es das gesamte Privatrecht, nicht nur des BGB., in den Kreis seiner Darstellung zieht, und erreicht diese durch eine formell wie sachlich gleich ausgezeichnete Behandlung des Stoffes. **Die kristallklare Form, in der uns Dernburg die Ergebnisse seiner eindringenden Forschung vorführt,** die energische und doch maßvolle Berücksichtigung des bisherigen Rechtes, die freie Stellungnahme gegenüber dem — darum doch nie mißachteten — Wortlaut des Gesetzes **sind die hauptsächlichsten Vorzüge Dernburgscher Schaffenskunst.** **Archiv für bürgerl. Recht.**

Digitized by Google

Dritter Band: Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. Vierte Auflage. ℳ 20,—, in Halbfranzband ℳ 23,—.

Die letzte Phase wissenschaftlicher Entwickelung des preußischen Privatrechts knüpft an den Namen Heinrich Dernburg an. Dernburgs Bürgerliches Recht scheint daher in ähnlicher Weise wie einst sein Preußisches Privatrecht zu einer **Theorie und Praxis beherrschenden Stellung** berufen zu sein. Wie alle Dernburgschen Werke ist auch dies völlig **frei vom sogenannten Juristendeutsch** und zeichnet sich durch **schöne klare Sprache** wie **Gemeinverständlichkeit der Darstellung** aus.

Neue Preuß. Kreuz-Zeitung.

Wenn wie Dernburgs Pandekten, so dessen Preußisches Privatrecht **gerühmt** wurden wegen der **Klarheit** und **Abgeschlossenheit der Darstellung**, so wohnen diese anderweit unerreichten Eigenschaften auch dem BR. bei. Die jetzige Auflage ist erheblich erweitert, wie sich bereits aus dem Umfange ergibt; überall tritt der alte Dernburg des römischen Rechts und des allgemeinen preußischen Landrechts, als der neue Dernburg des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsgeschichtlich und rechtsvergleichend hervor.

Berliner Börsen-Zeitung.

Mit gewohnter Meisterschaft hat Dernburg die Bearbeitung des neuen Rechts begonnen. **Die Darstellung ist,** wie wir es von den bekannten Lehrbüchern des Verfassers gewöhnt sind, **klar und elegant,** die Heranziehung des preußischen Rechts gibt dem Sachenrecht des BGB., welches ja mehr als andere Rechtsmaterien der Ergänzung durch die Landesgesetze bedarf, die erwünschte Abrundung. Mit Recht hat der Verfasser die zweifellosen und wichtigen Rechtssätze in den Vordergrund gestellt und an den zahlreichen Stellen des Gesetzes, deren Sinn und Tragweite noch nicht übersehbar ist, Zurückhaltung geübt.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die Darstellung zeichnet sich durch große Klarheit und Übersichtlichkeit aus; sie vertieft sich in das Wesen des neuen Rechts, ohne über eine maßvolle Kritik desselben hinauszugehen. Die preußischen Juristen werden es dem Verfasser besonders danken, daß er auch das in Geltung bleibende preußische Recht in die Darstellung des neuen bürgerlichen Rechts verwebt hat.

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.

Ein Werk Dernburgs zu loben ist überflüssig. Doch das muß gesagt werden, **daß dieses neue Werk seinen Vorgängern in keinem wesentlichen Punkte nachsteht, sie aber an Frische und Lebendigkeit der Darstellungsweise noch übertrifft.** Die Sätze sind noch kürzer, durchsichtiger, fesselnder geworden. Und gar oft wird das durch die drohende Fülle des neuen Lernstoffes geängstete Juristengemüt aufgeheitert durch allerlei Schlaglichter, durch humorvolle, sarkastische, persönlich gefärbte Bemerkungen. Dernburgs scharfer Blick für die Bedürfnisse der Praxis bewährt sich allenthalben. Die Fülle der Beispiele, die ausgiebige Verwertung der Rechtsprechung, namentlich auch der reichsgerichtlichen, setzt in Erstaunen. Es gibt wohl nur wenige magistri, auf deren verba der Jurist so gern schwört, wie auf die von Dernburg.

Jurist. Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.

Kein Pandektist, die berühmtesten Namen eingeschlossen, hat es verstanden, das gemeine Recht so lebensvoll zu gestalten und derart mit dem täglichen Leben auszufüllen, wie Dernburg. Wir glauben keiner der bislang erschienenen systematischen Darstellungen zu nahe zu treten, wenn wir sagen, daß **Dernburgs Werk von Keinem an wissenschaftlicher Vertiefung, Meisterung des Stoffes und praktischem Ausbau erreicht wird.**

Badische Rechtspraxis.

Den Redaktoren des BGB. selbst hat Professor Dernburg hier von neuem den von diesen anscheinend für unmöglich gehaltenen Beweis geliefert, daß man juristische Dinge nicht nur in einer für gewöhnliche Sterbliche vielfach unverständlichen Auguren-sprache, sondern auch **in klarem, klassisch-schönem Deutsch** ausdrücken kann, das jeder Mensch nicht nur versteht, sondern woran er auch beim Lesen einen gewissen geistigen Genuß verspürt.

Berliner Tageblatt.

Die bekannten Vorzüge der Darstellungsweise des Verfassers: Markiger, klarer Stil, Selbständigkeit des Urteils, vorwiegende Betonung des Standpunktes der praktischen Lebensinteressen, eignen auch seinem neuesten Werke in hohem Maße.

Staatsanzeiger für Württemberg.

Digitized by Google

Vierter Band: Deutsches Familienrecht. Vierte Auflage.
ℳ 12,—, in Halbfranzband ℳ 14,—.

Der vorliegende vierte Band von Dernburgs großem **Werke**, welches dem Familienrecht ausschließlich gewidmet ist, **wird sich der Sympathie der Juristenwelt in hervorragendem Maße zu erfreuen haben.** Der Darstellung gerade dieses Abschnitts des Reichszivilrechts aus der Feder des **Verfassers** des preußischen Privatrechts und insbesondere des Vormundschaftsrechts durfte von Haus aus mit hochgespannten Erwartungen entgegengesehen werden. Diese sind insofern noch übertroffen worden, als statt der ursprünglich in **Aussicht** genommenen Skizze nunmehr ein, wie der Verfasser im Vorworte selbst zutreffend hervorhebt, nicht nur mit dem Rüstzeuge der Logik, sondern auch mit warmem Herzen ausgeführtes Bild geboten wird.

O. Geib, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß:

Das groß angelegte Werk Dernburgs geht seiner Vollendung entgegen. Die allbekannten Vorzüge Dernburgs, die **kristallklare Darlegung des Stoffes, der offene Blick für die Anforderungen des praktischen Lebens,** die freie Stellung gegenüber dem Wortlaute des Gesetzbuches, um dem Geiste des Gesetzbuches gerecht zu werden, diese Vorzüge treten auch im vorliegenden Bande hell zutage. Wenn diesen Teil des Werkes noch etwas besonderes auszeichnet, so ist es die Wärme, mit der Dernburg das deutsche Familienrecht behandelt; nicht nur mit dem Verstande, auch mit dem Herzen ist er hierbei tätig gewesen. So hat wohl selten ein Mann der Wissenschaft in einem Lehrbuche gesprochen, hoffen wir, daß die Zahl derjenigen Vormundschaftsrichter, „denen der Dank der Nation gebührt", stets in der Mehrheit bleiben möge. Wie überhaupt, so warnt Dernburg insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts vor einer zu weit gehenden Benutzung der gesetzgeberischen Vorarbeiten.

Schück, Centralblatt für Rechtswissenschaft.

Wir freuen uns, das Erscheinen dieses vierten, das Familienrecht enthaltenden Bandes zur Anzeige bringen zu können: das Buch ist **frisch, klar, präzise** geschrieben und **muß als die beste Darstellung bezeichnet werden,** welche dieser Teil des bürgerlichen Rechts bisher gefunden hat.

Literarisches Centralblatt.

Die überaus anregende und bei aller Wissenschaftlichkeit leicht verständliche Darstellung, die Dernburgs Lehrbuch vor allen übrigen auszeichnet, mußte sich gerade im Familienrecht bewähren. Man mag den Band aufschlagen wo man will: **überall sind die Ausführungen interessant, vielfach bringen sie neue Gedanken.** Eine rühmenswerte Selbständigkeit gegenüber den Materialien und der dem Verfasser in so hohem Maß eigene Sinn für die Bedürfnisse des Lebens verleihen seinem „Familienrecht" besonderen Wert. Die Rechtsprechung wurde bei allen wichtigen Fragen sorgsam verwertet. Der Zusammenhang mit benachbarten Rechtsgebieten, namentlich mit dem Prozeßrecht, ist allenthalben aufrecht erhalten.

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs.

Eine ausführliche Besprechung, wie sie in der Zeitschrift dem zweiten und dem ersten Bande gewidmet ist, wird auch für das Familienrecht vorbehalten. Heute sei nur gesagt, daß dieses neue Werk **auf höchster Stufe** steht. Die Wichtigkeit und Tiefe des Stoffes hat den Altmeister Dernburg geradezu begeistert und alle seine Gaben zu reichster Entfaltung gebracht. Er selbst bemerkt im Vorwort: „Nicht bloß mit dem Rüstzeug der juristischen Logik habe ich gearbeitet. Wer das deutsche Familienrecht behandelt, muß auch mit warmem Herzen an den Gegenstand herantreten." **Die vollendete Beherrschung des Stoffes** im großen und im kleinen, der **Scharfblick für die allgemeinen Fragen** und leitenden Gesichtspunkte wie für jedwede Einzelheit und ihre Bedeutung im Rechtsleben, die fruchtbare Gesetzeskritik, die Wärme, Durchsichtigkeit, Schlagkraft und lebendige Frische der Darstellung bereiten dem Leser genußreiche Stunden. Wenn viele so schrieben wie Dernburg, würde die Juristerei bald aufhören, für ledern und trocken und formalistisch zu gelten; sie würde schmackhaft werden.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.

Es ist erfreulich, daß die ursprüngliche Absicht des Verfassers, dem Familienrecht nur eine skizzenhafte Darstellung zuteil werden zu lassen, nicht verwirklicht wurde und daß dasselbe nun eine ausführliche, systematische Darstellung gefunden hat, die den 4. Band des Werkes ausfüllt. Die Vorzüge der Bearbeitung Dernburgs, **Klarheit und Frische,** zeichnen auch den vorliegenden, für die Leser dieser Zeitschrift besonders wichtigen Band aus.

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Fünfter Band. Deutsches Erbrecht.

Zweite Auflage. ℳ 12,—, in Halbfranzband ℳ 14,—.

Mit diesem Bande ist das große Werk Dernburgs, an dessen Bearbeitung er sich noch in hohem Alter gemacht hat, nahezu abgeschlossen. Nur ein letzter Band über das Urheberrecht soll noch folgen. Es ist die Pflicht aller deutschen Juristen, dem Verfasser ihren aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß er ihnen diese Gabe beschert hat. **Eine Darstellung des deutschen Rechts von gleicher Klarheit, Deutlichkeit, Uebersichtlichkeit und Kürze, von gleicher eindringender Forschung, gleicher umfassender Kenntnis und Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur, von gleich gesundem, praktischen Menschenverstand ist Dernburgs Werk nicht an die Seite zu stellen.** Wir haben dies bei jedem einzelnen Bande schon hervorgehoben; bei diesem Bande zeigen sich diese Vorzüge aber nochmals in vollem Lichte, und das ist um so bewunderungswürdiger, als hier wohl der sprödeste und für die Behandlung schwierigste Stoff zu bewältigen war. **Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.**

Der fünfte Band weist alle Vorzüge der Dernburgschen Darstellung auf: Klarheit, Anschaulichkeit, tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens. Auch der sprödeste Stoff, die trockenste Materie wird lebensvoll und anregend entwickelt. Langweilig oder auch nur ermüdend ist Dernburg nie. Hervorgehoben sei, daß er sich in der bekannten, mit Recht aber nicht „tragisch aufgefaßten" Streitfrage nach dem Prinzipe der Erbenhaftung zur Theorie der grundsätzlich unbeschränkten Haftung bekennt. Daß Literatur und Judikatur gebührend gewürdigt werden, bedarf kaum der Erwähnung.
Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs.

Selbst bei Abweichung in Einzelheiten, ja sogar bei grundsätzlicher Ablehnung der Dernburgschen freiheitlichen Ideen bleibt immer unerschüttert, wie seit Jahrzehnten schon, daß seine Werke **pädagogisch mustergültig** sind. **Archiv für bürgerl. Recht.**

Dernburgs Familien- und Erbrecht sind dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders zu empfehlen. Die Klarheit, Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung, die über das Wort auf den Geist des Gesetzes zurückgehende Auslegung, die Verbindung von praktischer Anschauung mit eindringender wissenschaftlicher Forschung bewirken, daß das Studium des Buchs und sein Gebrauch in der Praxis ebenso reiche Anregung als nützliche Förderung verschaffen. **Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg.**

Das Erbrecht des BGB. ist wohl der sprödeste und schwierigste, in der gesetzestechnischen Behandlung am wenigsten geglückte Stoff, worauf freilich die heftigen widerstrebenden Meinungen bei seiner Entstehung mitgewirkt haben. Um so vollendeter **zeigt sich gerade hier die Kunst Dernburgs einer klaren, einleuchtenden, übersichtlichen und kurzen Darstellungsweise.** Und ein besonderer Vorzug ist, daß Dernburg bei aller reichen Kenntnis der einschlagenden Literatur und Rechtsprechung, die er auch anführt, soweit es wünschenswert ist, Kleinlichkeit und Engherzigkeit der Auslegung beiseite läßt. Es geht etwas Großzügiges durch seine Gesetzesauslegung und gerade deshalb **können wir sein Werk nicht dringend genug empfehlen.** In vielen Fällen vertritt er andern Autoritäten entgegengesetzte Meinungen, so weicht er z. B. in manchem von Strohal, Planck, Binder usw. ab. In manchem wird man ihm nicht ohne weiteres folgen wollen, immer aber bleibt er auch dann anregend und fördernd. **Leipziger Zeitung.**

Das Erbrecht bildet die am wenigsten gelungene Partie des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Ergänzung dieser Mängel sucht der Verfasser nicht in einer Novellengesetzgebung, sondern in der Wissenschaft, deren Aufgabe er darin findet, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und die wahre Billigkeit den Inhalt des Gesetzes auch ohne eine Änderung des Textes auszulegen und fortzubilden. Die Darstellung des Verfassers gibt nun eine **geradezu klassisch** zu nennende Ausführung dieses Programms. Überall anknüpfend an die geschichtlichen Zusammenhänge und unter gewissenhafter Benutzung der Materialien und der bisherigen Literatur enthält das Werk in **meisterhaft lebendiger Darstellung eine Fülle origineller Gedanken** und Gesichtspunkte, deren befruchtende Wirkung auf die Weiterentwicklung dieser schwierigen Materien den größten Einfluß ausüben wird. So schließt sich der vorliegende Band würdig seinen Vorgängern an und die deutsche Rechtswissenschaft kann stolz darauf sein, bereits fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Darstellung seines Inhaltes zu besitzen. **Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung.**

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

29/I, 08

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Das bürgerliche Recht

des

Deutschen Reichs und Preußens

von

Dr. Heinrich Dernburg,
Geheimem Justizrat, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Erster Band: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts.
Dritte Auflage. ℳ 12,—, in Halbfranzband ℳ 14,

Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutsch
Reichs und Preußens.
Erste Abteilung. Allgemeine Lehren. Dritte Aufl. ℳ 8,40, in Halbfranzb. ℳ 10,
Zweite Abteilung. Einzelne Obligationen. Dritte Aufl. ℳ 16,—, in Halbfranzb. ℳ 18,

Dritter Band: Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußen
Vierte Auflage. ℳ 20,—, in Halbfranzband ℳ 23,

Vierter Band: Deutsches Familienrecht. Vierte Aufl. ℳ 12,—, in Halbfranzb. ℳ 14,

Fünfter Band: Deutsches Erbrecht. Zweite Auflage. ℳ 12,—, in Halbfranzband ℳ 14,

Sechster Band: Das Urheberrecht. (Unter der Presse.)

I. Ergbd.: Bayerisches Landesprivatrecht von Professor Dr. P. Oertmar
in Erlangen. ℳ 13,—, in Halbfranzband ℳ 15,

II. Ergbd.: Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht von Professor Dr.
Kisch in Straßburg i. E. ℳ 24,—, in Halbfranzband ℳ 27,

III. Ergbd.: Sächsisches Landesprivatrecht von Oberfinanzrat Dr. R. Kl
in Dresden. ℳ 7,60, in Halbfranzband ℳ 9,

IV. Ergbd.: Badisches Landesprivatrecht von Landgerichtspräsident Dr.
Dorner in Karlsruhe und Professor Dr. A. Seng in Heidelberg.
ℳ 18,—, in Halbfranzband ℳ 20,

V. Ergbd.: Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenbur
Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von Konsistorialdirektor, Wirkl. Ge
Legationsrat Dr. G. von Buchka in Rostock. ℳ 6,—, in Halbfranzband ℳ 8,

VI. Ergbd.: Hamburgisches Landesprivatrecht von Landrichter Dr. A. Nölde
in Hamburg. ℳ 22,—, in Halbfranzband ℳ 25,

VII. Ergbd.: Landesprivatrecht der Thüringischen Staaten in Verbindu
mit Reichsgerichtsrat Dr. Porzig, Oberlandesgerichtsrat Stichling und Ob
landesgerichtsrat Geheimrat Dr. Unger herausgegeben von Rechtsanwa
Dr. Böckel (erscheint im Jahre 1908).

VIII. Ergbd.: Württembergisches Landesprivatrecht (erscheint im Jahre 1908).

IX. Ergbd.: Hessisches Landesprivatrecht (erscheint erst im Jahre 1909).

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Digitized by Google